

ANLAGE 3

Magistrat
der Stadt Kassel
Kämmerei und Steuern
Herr Bernd Reyer
34112 Kassel



Scheidemannplatz 2, 34117 Kassel
Telefon 0561 7888-0, www.hwk-kassel.de

Alf Wiegand
Betriebsberatung und Unternehmensführung
Beratung für Umweltschutz
Tel. 0561 7888-175
Fax 0561 7888-172
Alf.Wiegand@hwk-kassel.de

Kassel, 27. Januar 2010

**Gründung der „Stadtwerke Großalmerode GmbH“;
Markterkundungsverfahren - Stellungnahme der Handwerkskammer Kassel;
Ihr Brief vom 19. Januar 2010**

Sehr geehrter Herr Reyer,

vielen Dank für die Information, dass die Städtische Werke AG Kassel beabsichtigt, sich mit 49 % an der Stadtwerke Großalmerode GmbH (SGG) zu beteiligen. Durch die Einbindung in das Markterkundungsverfahren der Stadt Großalmerode wissen wir, dass mit der Gründung der SGG die zur Neuvergabe anstehende Strom- und Gasleitungskonzession erlangt und damit eine autarke, regionale Energieversorgungsstruktur aufgebaut werden soll.

Bei der Absicht von Kommunen, sich in derartigem Umfang wirtschaftlich zu betätigen, ist ein Markterkundungsverfahren aufgrund der Hessischen Gemeindeordnung obligatorisch. Wir nehmen deshalb gern Stellung zu dem sowohl energie- und regionalpolitisch wie auch für die Handwerkswirtschaft interessanten Vorhaben.

Unsere Stellungnahme erfolgt auch im Namen der Kreishandwerkerschaft Kassel, dem Zusammenschluss der Innungen und Innungsfachbetriebe aus der Stadt Kassel und dem Landkreis Kassel.

Das Hauptinteresse des Handwerks an Energieversorgungsunternehmen ist die Gewährleistung einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Strom- und Gasversorgung. Durch die vorgesehene Beteiligung des kompetenten Querverbund-Energieversorgungsunternehmens Städtische Werke Kassel als Mitgesellschafter an der Stadtwerke Großalmerode GmbH scheint diese Prämisse bei der SGG zumindest in gleichem Maß wie mit dem derzeitigen Netzbetreiber gegeben zu sein.



Seite 2

Das neue Modell schafft eine dezentrale Versorgungsstruktur, mit der ein zukunftsfähiger Ausbau von erneuerbaren „einheimischen“ und/oder effizienteren Energienutzungen wie Solarenergie, Windenergie, Biomasse, Erdwärme und umweltschonender Kraft-Wärme-Koppelung vor Ort besser entwickelt werden kann.

Im Vergleich zur herkömmlichen zentralen Energieversorgungsstruktur mit überregionalen Großkraftwerken bieten die neuen dezentralen Energienutzungsformen mehr Beteiligungsfelder für die in der Region ebenfalls dezentral strukturierte Handwerkswirtschaft. Deshalb besteht die Aussicht, dass im Zusammenhang mit der nachhaltigen Energieerzeugung und -verteilung mehr Wertschöpfung in der Region entsteht bzw. verbleibt.

Vor allem wegen dieser Erwartung steht das Handwerk dem Vorhaben grundsätzlich positiv gegenüber. Bedingung ist allerdings, dass das Geschäftsmodell der SGG auf den Kernbereich der Energieversorgungsaufgaben beschränkt bleibt und bei der Energieerzeugung/-verteilung nicht in die nachgelagerten Geschäftsfelder des einschlägigen Handwerks eindringt, z. B. bei Hausinstallationen inklusive Wartung usw.

Damit es nicht zu solchen Auswüchsen kommunaler Wirtschaftsbetätigung kommt, für die es seit der sog. Liberalisierung der Strommärkte, unter dem Deckmantel der öffentlichen Daseinsfürsorge, leider Beispiele gibt, halten wir es für unabdingbar, dass die SGG ihr Unternehmensziel bzw. das Geschäftsmodell entsprechend restriktiv formuliert.

Wir erinnern an dieser Stelle an das in den Gemeindeordnungen verankerte Subsidiaritätsgebot, das nach unserer Rechtsauffassung die Kommunen verpflichtet, den „öffentlichen Zweck“ zu präzisieren. Grundsätzliches Kriterium für die wirtschaftliche Betätigung einer Kommune muss daher sein, dass sie nicht als Anbieter von Leistungen auftritt, wenn es auch ein privates Angebot für das Erbringen dieser Leistung gibt. Genau dies trifft für viele Handwerkerleistungen im Zusammenhang mit der Energieversorgung zu und muss unbedingt bei der Umsetzung des Geschäftsmodells der SGG berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Handwerkskammer Kassel
Hauptgeschäftsführer


Andreas Klaeger



ANLAGE 3



Industrie- und Handelskammer
Kassel

Marburg

IHK Kassel in Marburg, Software Center 3, 35037 Marburg

Magistrat der Stadt Großalmerode
Herrn Bürgermeister Nickel

Magistrat der Stadt Kassel
Herrn Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Städtische Werke AG Kassel
Herrn Dipl.-Ing. Martin Klok

E.ON Mitte AG
Herrn Georg von Melbom

Ihre Zeichen/Nachricht vom

Ihr Ansprechpartner
Dr. Ruprecht Bardt / TZ

E-Mail
bardt@kassel.ihk.de

Tel.

(06421) 9654-21

Fax

(06421) 9654-33

2009-07-23

Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen Großalmerode und Stadt Kassel

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18. Mai 2009 hat der Magistrat der Stadt Großalmerode die IHK darüber informiert, dass die Stadt erwägt, gemeinsam mit der Städtischen Werke AG Kassel, die „Stadtwerke Großalmerode GmbH“ (SGG) zu gründen. Die IHK Kassel wurde gebeten, gemäß § 121 Abs. 6 HGO hierzu Stellung zu nehmen.

Augenscheinlich handelt es sich hier um die Aufnahme einer neuen wirtschaftlichen Betätigung für die Stadt Großalmerode. Gleichmaßen gilt dieses für die Stadt Kassel, die durch die Städtische Werke AG Kassel neue Aktivitäten außerhalb des Gemeindegebietes der Stadt vorhat.

In einem ersten Informationsgespräch haben Herr Bürgermeister Nickel, Großalmerode, und Herr Klok (Vorstand der Städtischen Werke AG Kassel) die IHK über das vorgesehene Vorhaben mündlich informiert und einige schriftliche Unterlagen übergeben.

Danach wird erwogen:

Die Stadt Großalmerode und die Städtischen Werke gründen die Städtische Werke Großalmerode GmbH (SGG), in der die Stadt einen Anteil von 51 % haben wird. Die SGG erwirbt sodann die Netze für Niederspannungsstrom und Gas und die damit verbundenen Einrichtungen vom derzeitigen Besitzer E.ON Mitte AG. Die SGG verpachtet diese Netze an die Städtische Werke AG, die diese betreibt und erhält dafür eine Pachtzahlung.

Der Kauf der Netze erfolgt zu 40 % aus Eigenmitteln, die aus Einlagen der Anteilseigner der SGG stammen und zu 60 % aus Mitteln des Kapitalmarkts. Die SGG tilgt diesen fremdfinanzierten Anteil und erwirbt so 60 % des Anlagevermögens der Gesellschaft. Die SGG finanziert darüber hinaus die erforderlichen laufenden Investitionen (ggf. Netzausbau und -neubau) sowie die für den Substanzerhalt der Netze erforderlichen Maßnahmen.

Industrie- und Handelskammer Kassel in Marburg
Software Center 3 | 35037 Marburg
Tel. 06421 9654-0 | Fax 06421 9654-33 | E-Mail: kimmel@kassel.ihk.de | Internet: www.ihk-kassel.de
Deutsche Bank Kassel | Konto 025 100 900 | BLZ 520 700 12 | Volksbank Mittelhessen eG | Konto 16 461 806 | BLZ 513 900 00

Wir machen uns stark
für Ihren Erfolg. ..

Der bis 2011 bestehende Konzessionsvertrag der Stadt Großalmerode mit der E.ON Mitte AG ist 2007 einvernehmlich gelöst worden. Nach Auskunft der Städtischen Werke Kassel AG sind die Vorschriften des § 46 EnWG erfüllt worden.

Zukünftig ist vorgesehen, dass die SGG einen entsprechenden Vertrag mit der Stadt abschließt und gegen Zahlung einer Konzessionsabgabe die entsprechenden Rechte erhält.

Für die Zukunft ist vorgesehen, dass die SGG zusätzliche Geschäftsfelder aufbaut, wie Stromhandel oder Energiedienstleistungen. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die Stadt Großalmerode das Recht erhält, ihre Anteile an der SGG jederzeit zum Nominalwert an die Städtische Werke AG Kassel zu verkaufen.

Vor Vertragsabschluss soll ein Wirtschaftlichkeitsgutachten, das von einer renommierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eingeholt werden soll, zeigen, dass/ob das vorgesehene Geschäftsmodell wirtschaftlich sinnvoll ist.

Ziel der Maßnahme ist es vorrangig, der Stadt Großalmerode, in stärkerem Maße als bisher, eigene Einnahmen zur Verfügung zu stellen, die bisher zum überwiegenden Teil aus Zuweisungen des Landes, aber kaum aus Steuern, Abgaben oder Erlösen der Stadt selbst resultieren. Die hierfür erforderlichen Investitionen und die Aufnahme von Fremdkapital sind über eine GmbH leichter und zügiger zu realisieren, als wenn dieses in einem öffentlichen Haushaltsverfahren geschehen würde. Insofern ist für die Stadt Großalmerode das öffentliche Interesse nachvollziehbar. Dieses kann nicht in gleicher Weise für die Stadt Kassel angenommen werden.

Diese Stellungnahme ergeht in Bezug auf die Einschränkungen, die § 121 HGO für die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen macht. Ein anderer öffentlicher Zweck als der fiskalische ist für Großalmerode nicht erkennbar, für Kassel dürfte auch dieser eher gering sein.

Für die Leistung ein Strom- oder Gasnetz zu betreiben, stehen kleine und große Unternehmen der Privatwirtschaft zur Verfügung, wie schon das Verfahren nach § 46 EnWG zeigte.

Die angekündigte Wirtschaftlichkeitsprüfung durch das beauftragte Wirtschaftsprüfungsunternehmen hat deutlich zu machen, dass das Vorhaben bezgl. Aufwand und Risiken in einem angemessenen Verhältnis zur Größe und Leistungsfähigkeit der Stadt Großalmerode steht. Es soll u.a. darlegen, dass das Vorhaben bei den vorhersehbar sinkenden, genehmigten Durchleitungsentgelten, Berücksichtigung des kalkulatorischen Zinssatzes für das eingesetzte Eigenkapital sowie u. a. Zinsen, Tilgung des aufgenommenen Fremdkapitals oder die Bildung von Rücklagen für Neu- und Ersatzinvestitionen für die Gemeinschaft Großalmerode zweifelsfrei vorteilhaft ist.

Auch muss dieses Wirtschaftlichkeitsgutachten deutlich machen, dass die von den Gewerbetreibenden im Versorgungsgebiet Großalmerode zu zahlenden Netzentgelte gegenüber dem Status Quo nicht verteuern. Dieses würde den Gewerbe- und Industriestandort Großalmerode benachteiligen.

Das uns vorgetragene Argument, die Nutzung Erneuerbarer Energiequellen könnte durch eine SGG stärker gefördert werden, als wenn es wenn es ein nicht verbundener Konzessionär wäre, überzeugt angesichts des geltenden Einspeise- und Planungsrecht nicht.

Im Hinblick auf die weiteren wirtschaftlichen Aktivitäten wie Energiedienstleistungen, Stromhandel, die als integraler Bestandteil des Vorhabens angesehen werden, sind die damit verbundenen Risiken für die Gemeinde mit derzeit ca. 7500 Einwohnern kritisch zu prüfen. Auch hier werden rein fiskalische Ziele verfolgt, die keine Rechtfertigung aus § 121 Abs.1 Satz1 erfährt.

Freundliche Grüße

Stellvertretender Hauptgeschäftsführer



Dr. Ruprecht Bardt

ANLAGE 3



Stellungnahme des

Verbandes kommunaler Unternehmen e. V. (VKU)

zur

Gründung der „Stadtwerke Großalmerode GmbH“

Berlin, den 12.06.2009

I. Einleitung

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt gemeinsam mit dem Verband kommunale Abfallwirtschaft und Stadtreinigung im VKU e.V. (VKS im VKU) die Interessen der kommunalen Wirtschaft in den Bereichen Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasser- und Abfallwirtschaft. Nahezu 1.400 Mitgliedsunternehmen mit einem Gesamtumsatz von rund 71 Milliarden EUR und 233.000 Beschäftigten sind im VKU und im VKS im VKU organisiert. Das Investitionsvolumen beträgt rund 6,7 Milliarden Euro. Die überwiegend mittelständisch organisierten Versorgungsunternehmen haben erhebliche standortrelevante Bedeutung für die regionale Wirtschaftsentwicklung und den Erhalt lokaler Arbeitsplätze.

Der VKU begrüßt das Vorhaben der Stadt Großalmerode, die Gründung einer „Stadtwerke Großalmerode GmbH“ (SGG) und eine Konzessionsvergabe an die SGG ernsthaft zu prüfen. Kommunalwirtschaftliche Unternehmen wie die zu gründende SGG sind mit ihren Versorgungsdienstleistungen Eckpfeiler der sozial-ökologischen Marktwirtschaft in Deutschland und sichern für die Bürgerinnen und Bürger sowie die mittelständische Wirtschaft elementare Grundbedürfnisse der Daseinsvorsorge. Sie stärken die Wirtschaft vor Ort und tragen zu einer zukunftsgerichteten Stadt- und Regionalentwicklungspolitik bei. In enger Kooperation mit Städten und Gemeinden unterstützen sie die nachhaltige Entwicklung der Regionen und investieren kontinuierlich in den Erhalt hochwertiger Infrastrukturen.

Die Bereitstellung flächendeckender und störungssicherer Versorgungsnetze sowie ein diskriminierungsfreier Netzzugang sind für die Erhaltung eines die Erwartungen von Bürgern und Wirtschaft einlösenden hohen Versorgungsstandards von größter Bedeutung. Horizontale Kooperationen zwischen Stadtwerken erlauben eine zuverlässige Bereitstellung kommunaler Infrastrukturen im Interesse der lokalen Wirtschaft und Bevölkerung. Für die Gründung der SGG steht mit den Städtischen Werken Kassel ein aus Sicht des VKU geeigneter Kooperationspartner zu Verfügung, der einen professionellen und wettbewerbsfähigen Geschäftsbetrieb der SGG gewährleisten kann.

Zum Erreichen der Ziele einer bürgernahen und sicheren Versorgung der Bürger und Unternehmen in Großalmerode, zum Erhalt der Wertschöpfung in der Region und zur Optimierung der lokalen Strukturpolitik ist eine Entscheidung zur Gründung eigener Stadtwerke in Großalmerode das richtige Mittel.

II. Ausgangssituation

Angesichts der anstehenden Neuvergabe der Konzessionen für Strom und Gas prüft die Stadt Großalmerode die Gründung eigener Stadtwerke, an denen die Stadt mit mindestens 51% beteiligt ist. Der Betrieb der Strom- und Gasnetze soll dabei durch einen Kooperationspartner erfolgen. Als Kooperationspartner kommt insbesondere die Städtische Werke AG Kassel in Betracht. Die SGG soll sämtliche Aufgaben eines modernen Netzbetreibers und auch weitere versorgungsnahe Dienstleistungen übernehmen. Wichtige Motive für die Gründung der SGG sieht die Stadt Großalmerode in einer bürgernahen, sicheren Versorgung, einer Stärkung der regionalen Wirtschaft sowie in einer dauerhaften Stärkung der kommunalen Finanzen durch die Gewinnabführungen an die Gesellschafter, aber auch in der Möglichkeit, mit einem eigenen Versorgungsunternehmen den Einsatz umweltschonender Energieerzeugung vor Ort zu fördern.

Die Gründung eigener Stadtwerke durch die Stadt Großalmerode ist demnach dann angezeigt, wenn die in § 121 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) genannten Voraussetzungen vorliegen und wenn die Gemeindevertretung nach Durchführung der in § 121 Abs. 6 HGO erforderlichen umfassenden Markterkundung und nach Kenntnisnahme der Stellungnahmen örtlicher Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und der betroffenen Verbände die Stadtwerksgründung für das geeignete Mittel zur Erreichung der o. g. Ziele hält.

III. Bewertung des VKU

1. Zulässigkeit der Gründung der SGG nach der HGO

Die zentralen Regelungen über die Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden finden sich in § 121 HGO. Neben den Verfahrenserfordernissen einer umfassenden Markterkundung und der Gewährung der Möglichkeit einer Stellungnahme durch die betroffenen Verbände, die § 121 Abs. 6 HGO verlangt, stellt § 121 Abs. 1 HGO die grundsätzlichen materiellen Voraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden auf. Die Vorschrift des § 121 Abs. 5 HGO regelt darüber hinaus die Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung

außerhalb des eigenen Gemeindegebietes, die für einen möglichen kommunalen Kooperationspartner der SGG relevant würde.

Nachfolgend werden lediglich die materiellen Erfordernisse erläutert. Der VKU geht davon aus, dass die Stadt Großalmerode die Verfahren der Markterkundung und der Verbändeanhörung ordnungsgemäß durchführt ebenso wie das nach der Gründung der SGG durchzuführende Verfahren zur Übertragung der Wegenutzungsrechte gem. § 46 des Energiewirtschaftsgesetzes.

§ 121 Abs. 1 HGO beinhaltet die sog. Schrankentrias mit einer Zweckbindungs-, Leistungsfähigkeits- und Subsidiaritätsklausel, anhand derer die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde zu prüfen ist.

Zunächst muss die wirtschaftliche Betätigung durch einen „öffentlichen Zweck“ gerechtfertigt werden. Dabei handelt es sich um einen auslegungsbedürftigen, unbestimmten Rechtsbegriff, bei dem die Gemeinde über einen gewissen Entscheidungsspielraum verfügt. Wenn man die Formulierung in § 121 Abs. 1 Nr. 1 HGO „wenn der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt“ mit den entsprechenden Formulierungen in anderen Gemeindeordnungen vergleicht, so enthält die vorliegende Formulierung lediglich Mindestanforderungen. Die Rechtfertigung durch einen öffentlichen Zweck wird bei der Wahrnehmung einer sozial- und gemeinwohlorientierten, im öffentlichen Interesse der Einwohner liegenden Aufgabe stets angenommen. Der Begriff geht sogar über den Rahmen der klassischen Daseinsvorsorge hinaus und ist grundsätzlich für eine Bedürfnisprüfung der Gemeindeglieder offen.

Die Übernahme von Leistungen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Versorgung mit Energie und Wasser durch eigene Einrichtungen, gehört zum klassischen Aufgabenbereich der Gemeinden und wird nach allgemeiner Ansicht ganz unstreitig durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt. Dies gilt insbesondere auch für das Vorhaben der Stadt Großalmerode, eigene Stadtwerke zu gründen und diese mit dem Betrieb der Versorgungsnetze zu betrauen.

Als zweite Voraussetzung der Schrankentrias fordert die Hessische Gemeindeordnung ein angemessenes Verhältnis der wirtschaftlichen Betätigung zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf. Es soll so sichergestellt werden, dass die Gemeinde keine Aufgaben übernimmt, die ihre Verwaltungs- und Finanzkraft übersteigen. Mit einer Bevölkerung von ca. 7600 Einwohnern verfügt Großalmerode nach unserer Auffassung über die notwendige Größe zur Gründung eigener Stadtwerke. Weiterhin ist zu beachten, dass die Stadt Großalmerode die SGG – so wie die Mehrzahl kommunaler

Unternehmen – als Kapitalgesellschaft organisiert wird. Im sehr unwahrscheinlichen Fall der Insolvenz einer Stadtwerke GmbH bestünde seitens der Stadt Großalmerode weder eine Insolvenzabwendungspflicht noch eine Durchgriffshaftung auf ihr Vermögen. Schließlich wird man davon ausgehen können, dass die Stadt Großalmerode als unmittelbar Betroffene ihren Bedarf selbst am besten beurteilen kann.

Die Subsidiaritätsklauseln in § 121 Abs. 1 Nr. 3 HGO regelt das „ob“ und das „wie“ eines Vorrangverhältnisses von privater zu kommunaler Wirtschaft. Nach dieser Klausel darf der öffentliche Zweck durch rein private Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt werden; bei Leistungsgleichheit erhält die Privatwirtschaft den Vorrang. Die Gemeinden verfügen aber über einen eigenen Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und der Güte, d. h. insbesondere der Nachhaltigkeit, der Dauerhaftigkeit und der Zuverlässigkeit der Leistung. Erhält der private Dritte auch nur bei einem dieser Kriterien eine schlechtere Bewertung, so ist die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde zulässig. Dabei gilt, dass je nach Wichtigkeit einer durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigten Leistung für die Bürger auch das Bedürfnis nach einem möglichst ungestörten, stetigen und krisenfesten Angebot zu sozial gerechtfertigten Bedingungen ansteigt. Diese Kontinuität der Leistungserbringung und die komplexen Anforderungen an die Aufgabenerfüllung können im konkreten Fall den Ausschlag dafür geben, dass ein Privatunternehmen den öffentlichen Zweck gemäß der rechtlichen Einschätzung nicht ebenso gut erfüllen kann wie die Gemeinde selbst. Denn das Privatunternehmen steht in noch größerem Maße als die Gemeinde unter Erfolgswang im Wettbewerb, der mögliche Einschränkungen des Betriebs einschließt, aber auch Einfluss auf Investitionsentscheidungen im Gemeindegebiet haben kann. (vgl. VerfGH Rh.-Pf. DVBl. 2000, 992, 995.)

Bei der angestrebten Gründung der SGG einschließlich der Durchführung des Netzbetriebes durch diese ist zunächst davon auszugehen, dass die SGG und rein private Wettbewerber hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit aus Sicht der Stadt Großalmerode die gleichen wirtschaftlichen Ergebnisse erreichen. Dies ergibt sich schon aus den strengen Vorgaben der Konzessionsabgabenverordnung, die Höchstsätze für Konzessionsabgaben aufstellt, welche weder die SGG noch rein private Unternehmen übererfüllen würden. Hinsichtlich der Güte der Gesamtleistung sprechen die Präsenz der SGG vor Ort und die Trägerschaft der Stadt Großalmerode jedoch für ein besonders hohes Maß einer nachhaltigen Leistungserbringung. Bei der Bewertung der Güte der Gesamtleistung könnten schließlich zusätzlich gewollte, positive Nebeneffekte durch den Betrieb eigener Stadtwerke als Instrument zur Förderung regionaler mittelständischer Betriebe oder zur Förderung der dezentralen Energieeinspeisung berücksichtigt werden.

Im Fall der Stadtwerke Großalmerode sprechen deshalb gute Gründe dafür, dass gerade durch eine Kooperation mit einem in der Region erfahrenen kommunalen Partnerunternehmen hinsichtlich der Güte und Nachhaltigkeit der Leistung bessere Ergebnisse erzielt werden als bei Beauftragung eines rein privaten Unternehmens, das keinen unmittelbaren Bezug zur Region und zur Gemeinde aufweist. Letztendlich dürfte entscheidend sein, dass die Stadt Großalmerode bei der Beurteilung dieser Frage über einen weiten Beurteilungsspielraum verfügt, der nur bei Vorliegen gravierender Beurteilungsfehler überschritten wird.

Im Ergebnis ist das Vorhaben der Stadt Großalmerode, eigene Stadtwerke zu gründen und diesen den Betrieb der Energienetze zu übertragen mit den Vorschriften des hessischen Gemeindegewirtschaftsrechts vereinbar.

2. Zweckmäßigkeit der Gründung der SGG

Die Gründung der SGG wäre nicht nur rechtlich zulässig, sondern auch ein konsequenter Schritt hin zur Optimierung der lokalen Wirtschaftsstruktur und insbesondere zur Schaffung eines modernen lokalen Dienstleistungssektors auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge.

a) Bedeutung kommunaler Energieversorgung für die regionale Entwicklung

Kommunale Energieversorgungsunternehmen haben ein vielschichtiges Aufgaben- und Qualitätsprofil. Sie versorgen Städte und Gemeinden mit den volkswirtschaftlich wichtigen Gütern Strom, Gas und Wärme wirtschaftlich, versorgungssicher und umweltverträglich. Die hierfür benötigten Infrastrukturen- und Infrastrukturdienstleistungen bilden die Voraussetzung für eine funktions- und leistungsfähige dezentrale Regional- und Stadtentwicklungspolitik und sind Voraussetzung für die individuellen Lebensgrundlagen jeder modernen Gesellschaft.

Im Rahmen der Stadtentwicklungspolitik berücksichtigen Kommunen in ihren Konzeptionen die Verzahnung von historischen, räumlichen, strukturellen und ökologischen Aspekten mit Wirtschaftlichkeitserfordernissen. Die Schaffung von optimalen Standortbedingungen für private und wirtschaftliche Entwicklungen unter Einbeziehung der Kategorien Ökologie und Nachhaltigkeit wird von kommunalwirtschaftlichen Unternehmen unterstützt und trägt dazu bei, die Attraktivität einer Region zu stärken.

Auch unter Beachtung der Energie- und Klimaschutzziele können energieversorgende Stadtwerke im Zusammenarbeit mit den Eigentümerkommunen einen beachtlichen Beitrag zur Umsetzung kommunaler

Nachhaltigkeits- und Klimakonzepte leisten und damit die Bedingungen einer „lokalen Lebensqualität“ weiterentwickeln. Dazu zählt insbesondere auch das Angebot bedarfsgerechter Energiedienstleistungen durch die Stadtwerke für die Bürger und die örtliche Wirtschaft.

Stadtwerke orientieren sich - im Gegensatz zu privatwirtschaftlich organisierten Unternehmen nicht am Shareholder oder Stakeholder Value, sondern am Gemeindewohl.

b) Vorteile für Kommunen durch den Vergabe von Konzessionen an eigene Stadtwerke

Die Vergabe von Strom- und Gasnetzkonzeptionen an eigene oder kooperierende Stadtwerke ermöglicht es einer Gemeinde, mit Unterstützung ihres kommunalen Unternehmens eine am lokalen Bedarf stärker ausgerichtete Entwicklung zu beeinflussen. In diesem Zusammenhang kann eine Gemeinde eine Vielzahl den kommunalen Unternehmen zur Verfügung stehender bedeutsamer Gestaltungsmöglichkeiten nutzen:

- Energieversorgungsunternehmen leisten einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung in den Gemeinden, u.a. durch die Bereitstellung einer qualitativ hochwertigen netzgebundenen Versorgungsinfrastruktur. Stadtwerke vergeben durchschnittlich zwischen 70 – 85% ihrer Investitionen als Aufträge an örtliche Handwerks-, Baugewerbe- und Dienstleistungsunternehmen. Energieversorgungsunternehmen sind wichtige Arbeitgeber der Region und weisen eine überdurchschnittlich hohe Ausbildungsquote auf.
- Stadtwerke leisten – ergänzend zur Konzessionsabgabe - wesentliche Beiträge zum Kommunalhaushalt. Relevante Einnahmequellen entstehen durch die Gewerbesteuer sowie die Gewinnabführung bzw. -ausschüttung an die Eigentümerkommune.
- Kommunen können die über die Konzessionsabgabe hinausreichenden Einnahmen für die Erfüllung weiterer Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung oder für die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung nutzen und Verluste aus den freien Aufgaben, wie z.B. ÖPNV, Parkhäuser, Volkshochschule oder Theater ausgleichen.
- Kommunen haben die Möglichkeit, mithilfe ihrer Stadtwerke die wirtschaftlich relevanten Infrastrukturen stärker am gemeinwohlorientierten Handeln für Bürger und lokale Wirtschaft auszurichten. Dies betrifft zum

einen die allgemeine Stadt- und Regionalentwicklung, aber auch die Möglichkeit, auf lokaler Ebene Konzepte zur Verwirklichung einer nachhaltigkeitsgerechten Energieversorgung voranzutreiben.

c) Synergien durch Kooperationen kommunaler Unternehmen

Kooperationen sind für Stadtwerke in den Wettbewerbs- und in den regulierten Märkten eine wesentliche strategische Option. Kooperationen erlauben es, Synergieeffekte zu nutzen, ohne die unternehmensstrategische Steuerung der Eigentümerkommunen oder die Orts- und Kundennähe aufzugeben.

Als geeignete Partner für horizontale Kooperationsschließungen kommen andere Stadtwerke in Betracht, die die gleichen unternehmerischen Ziele verfolgen, sowie Unternehmen, mit denen eine strategische Partnerschaft eingegangen wird oder bereits unterhalten wird. Kooperationen mit privatwirtschaftlichen Akteuren erweisen sich aufgrund der unterschiedlichen Unternehmensphilosophien als tendenziell schwerer vereinbar mit den Zielen und Einflussmöglichkeiten der Kommunalpolitik.

Die Vorteile von Kooperationen sind so vielfältig wie ihre Ausgestaltungsmöglichkeiten. Übergeordnet lassen sich vor allem folgende Vorteile zusammenfassen:

- Durch Kooperationen lassen sich Synergie- und Kostensenkungspotenziale realisieren, z. B. durch die Bildung von Netzgesellschaften oder gemeinsame IT-Organisationseinheiten.
- Durch die Zusammenarbeit von Unternehmen können neue Geschäftsfelder, z. B. im Bereich der Energiedienstleistungen, auf- oder ausgebaut werden. Gerade bei einem Einstieg in bisher erst teilweise oder noch nicht erschlossene Geschäftsfelder können durch Kooperationen im eigenen Unternehmen notwendige Kompetenzen aufgebaut oder von Dritten abgerufen werden. Auch können Kooperationen in diesem Zusammenhang zur Strategieimplementierung genutzt werden.
- Kooperationen bieten Stadtwerken außerdem die Möglichkeit, strategische Allianzen, z. B. mit einem großen oder einem oder mehreren gleichberechtigten Partnern, zu schmieden, die über eine bloße Synergiegenerierung oder Kostensenkung hinausgehen.
- Durch Kooperationen können im Vergleich zu konkurrierenden Regional- und Verbundunternehmen fehlende Größeneffekte und Kapitalkraft kompensiert werden.

In der Netzwirtschaft sind die Anforderungen im Bereich der Strom- und Gasverteilung in den letzten Jahren stetig gestiegen, insbesondere durch die Einführung der Anreizregulierung und Vorgaben der Entflechtung. Durch

Kooperationen lassen sich u. a. Kostensenkungen durch standardisierte Abwicklungsprozesse, z. B. durch einheitliches Regulierungsmanagement oder technische Planung, den Aufbau eines intelligenten Netzmanagements zur effizienten Einbindung und Steuerung von dezentraler und erneuerbarer Energieerzeugung realisieren.

Bei der Übernahme von Netzkonzessionen kann eine Kooperation besonders sinnvoll sein. Mögliche Vorteile sind hierbei die Kostenersparnis durch Mengeneffekte bei der Verbrauchsabrechnung sowie die Zusammenlegung der EDV-Abrechnungssysteme und - abhängig von der räumlichen Lage - der Bereitschaftsdienste im Netzbereich. Bei der Neugründung von Stadtwerken gilt dies im besonderen Maße; es bietet sich zunächst sogar die Übertragung des Netzbetriebs in weiten Teilen auf den Kooperationspartner an.

IV. Fazit

Mit der Gründung der SGG und der anschließenden Übertragung des Netzbetriebes können wirtschafts- und lokalpolitische Ziele, welche die Stadtverordnetenversammlung von Großalmerode vorgegeben hat, effizient erreicht werden. Die Gründung der SGG entspräche den Vorgaben der hessischen Gemeindeordnung. Nach allgemeinen Wertungsmaßstäben und den Erfahrungen bei der Gründung von Stadtwerken in anderen Gemeinden wird die Gründung der SGG die regionale Wirtschaftsstruktur stärken. Der VKU kann der Stadtverordnetenversammlung Großalmerode die Neugründung der SGG daher uneingeschränkt empfehlen.